

MANDANTEN - INFORMATION 6/2008 (Dezember 2008)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Dezember 2008	12.01.2009	09.11.2009	15.01.2009
	Januar 2009	10.02.2009	06.02.2009	13.02.2009
Vierteljahreszahler	IV.Quartal	12.01.2009	09.01.2008	15.01.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	I. Quartal 2009	10.03.2009	06.03.2009	13.03.2009
	I. Quartal 2009	16.02.2009	13.02.2009	19.02.2009
Verzugszins Verbraucher = 8,19 %; Unternehmer = 11,19 %			Basiszinssatz: ab 01.07.2008 = 3,19 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
September 2008 = 107,2		Oktober 2008 = 107,0		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
August 2008	1,3322	133,52	1,5194	0,78668
September 2008	1,2732	123,28	1,5162	0,83063

Urteil zur Pendlerpauschale

Als Reaktion auf das Urteil des BVerfG zur Pendlerpauschale vom 9. Dezember 2008 stellt sich die Frage, welche Maßnahmen nun erforderlich sind.

Für die Steuerbescheide des Veranlagungszeitraums 2007 führen die Finanzämter selbständig eine maschinelle Neuberechnung der Einkommensteuer auf der Grundlage der vorliegenden Steuererklärungsdaten durch. In den Fällen, in denen in der Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Zahl der Arbeitstage gemacht worden sind, kann das Finanzamt nicht selbständig tätig werden. Hier müssen diese Informationen dem Finanzamt mitgeteilt werden. Hierzu genügt ein formloses Schreiben an das Finanzamt. Die Erklärungen, die von Kanzlei angefertigt wurden enthalten diese Angaben bereits, hier ist nichts

mehr zu veranlassen. Die Auszahlung der Steuererstattung 2007 wird ohne weiteren Antrag in der Zeit von Januar bis März 2009 erfolgen.

Ab dem Jahr 2008 wird die Pendlerpauschale im Rahmen der Veranlagung entsprechend den Angaben in der Einkommensteuererklärung mit 0,30 € ab dem ersten Kilometer berücksichtigt.

Für das Jahr 2009 tragen die Finanzämter ab sofort auf Antrag den Freibetrag für die ungekürzte Pendlerpauschale auf der Lohnsteuerkarte ein.

In der Lohnbuchhaltung sind bei Pkw-Gestellung und bei Fahrkostenersatz umfangreiche Korrekturen vorzunehmen, die wir bei den von uns erstellten Fällen veranlassen. Mandanten, welche die Lohnbuchhaltung selbst erstellen können sich über die Möglichkeiten gerne bei uns informieren.

Steuerkonto online

Im Zuge der informationstechnischen Entwicklung stellt das Finanzamt nach und nach die telefonische Auskunftserteilung zu offenen Beträgen, geleisteten Zahlungen und Sollstellungen ein. Der Abruf wird demnächst nur noch per Internetanbindung möglich sein. Dies erhöht in gewisser Weise den Datenschutz und ist für die Mandanten kostenfrei. Steuerkanzleien können damit unabhängig von den Arbeitszeiten des Finanzamts, Un-

stimmigkeiten klären und benötigte Informationen für Jahresabschlüsse, Buchhaltungen und Steuererklärungen einholen.

Voraussetzung für die elektronische Steuerkontenabfrage durch den Steuerberater ist die Zustimmung der Mandanten. Allerdings ist von Seiten der Finanzverwaltung noch nicht geklärt, wie die zusätzliche Vollmacht aussehen und wer diese einholen muss. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Gezielte Maßnahmen zum Jahreswechsel können die Steuerlast minimieren

Das Jahr 2008 neigt sich dem Ende entgegen. Jetzt kann man sich noch über die folgenden Aspekte Gedanken machen

- Einkommensverlagerung

Die **Steuersätze werden sich** im Zuge des Jahreswechsels **nicht verändern**. Dementsprechend sind die persönlichen Verhältnisse für die Frage maßgebend, ob Einkünfte noch ins laufende Jahr vorgezogen werden sollten oder doch besser in das Jahr 2009 zu verlagern sind.

Ist ersichtlich, dass 2008 insgesamt zu einem **Verlustjahr** wird, beispielsweise durch einen hohen Verlust bei den gewerblichen Einkünften, sollten Sonderausgaben (z.B. Spenden) erst in 2009 getätigt bzw. bezahlt werden, da sie ansonsten wirkungslos verpuffen. Ein Vorziehen der Aufwendungen lohnt sich hingegen, wenn in 2008 ein hohes steuerliches Ergebnis zu Buche steht.

- Haushaltsnahe Dienstleistungen

Da für die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen das Zu- und Abflussprinzip gilt, kann die **gesplittete Zahlung** einer Handwerker-

rechnung in 2008 und 2009 ratsam sein, um die derzeitige Grenze von 600 EUR optimal zu nutzen. Ferner ist die geplante Änderung der Bundesregierung zu beachten, wonach die Grenze auf 1.200 EUR erhöht werden soll.

- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften handelt es sich unter anderem um Verluste aus Wertpapiergeschäften auf der privaten Vermögensebene, die innerhalb eines Jahres zwischen Anschaffung und Verkauf entstanden sind.

Sofern die **Verluste** bis zum 31.12.2008 verwirklicht werden, **können sie bis zum Veranlagungszeitraum 2013 mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden**. Angesichts der schwachen Börsen kann es in 2008 durchaus sinnvoll sein, Wertpapiere rechtzeitig zu verkaufen und Verlustpotenzial zu generieren.

Der steuerliche Jahreswechsel für Selbstständige

Auch im Bereich der Gewinneinkünfte gibt es zum Jahreswechsel einige Aspekte, auf die hinzuweisen ist. Neben bereits verabschiedeten Gesetzen sollten auch die Gesetzesvorhaben beachtet werden, um rechtzeitig gestalten zu können.

Ein **Investitionsabzugsbetrag** kann nur dann beansprucht werden, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren angeschafft bzw. hergestellt wird. Sofern dies unterbleibt, muss er im Jahr der Bildung rückgängig gemacht werden. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen in Höhe von 6% p.a. Sofern die Investition für einen in 2007 gebildeten Investitionsabzugsbetrag unrealistisch geworden ist, sollte bereits in 2008 eine vorzeitige Auflösung

überlegt werden, um die Verzinsung zu minimieren. Darüber werden wir mit Ihnen ggf. bei der Erstellung des Jahresabschlusses für 2008 sprechen.

Kleinunternehmer brauchen auch in 2009 weiterhin keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz in 2008 nicht mehr als 17.500 EUR und der voraussichtliche Umsatz in 2009 maximal 50.000 EUR beträgt. Bei dem voraussichtlichen Umsatz für 2009 handelt es sich um eine sachgerechte Schätzung, sodass ein tatsächlich höherer Betrag irrelevant ist. Um die Grenze von 17.500 EUR einzuhalten, können einige Leistungen erst nach Silvester abgerechnet werden, da sich die Grenzen auf vereinnahmte Entgelte beziehen, d.h. auf den Zahlungseingang der Kundenforderungen.

Steueraspekte zum Jahresende

Das zum 31.12.2006 verbliebene Körperschaftsteuerguthaben, welches aus der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren resultierte – wird grundsätzlich über einen Zeitraum von 2008 bis 2017 gleichmäßig verteilt in zehn Raten ab dem 30.9.2008 ausbezahlt. Ansprüche bis 1.000 EUR werden allerdings in einer Summe gezahlt. Sofern der Betrag über 1.000 EUR liegt, ist der Anspruch auf das Körperschaftsteuerguthaben in 2008 erneut auf den Barwert abzuzinsen. Dieser Effekt ist jedoch bei der Einkommensermittlung zu neutralisieren.

Beim Anteilseigner ändert sich ab dem 1.1.2009 die Besteuerung der **Gewinnausschüttungen**. Hierbei kommt es darauf an, ob die Beteiligung im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten wird. Sofern eine GmbH-Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird, wird für die erhaltene Gewinnausschüttung der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent erhoben.

Wird eine **Beteiligung** von über einem Prozent jedoch **im Betriebsvermögen** eines Einzelunterneh-

mens oder einer Personengesellschaft gehalten, so wird das **Halbeinkünfteverfahren** für Ausschüttungen ab dem 1.1.2009 durch das **Teileinkünfteverfahren** ersetzt. Beim Teileinkünfteverfahren sind 60

Prozent (anstatt bisher 50 Prozent) der erhaltenen Ausschüttung mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz zu versteuern.

Die Abgeltungsteuer wirft ihre Schatten voraus

Die Abgeltungsteuer tritt bereits zum 1.1.2009 in Kraft. Daher sind im Vorfeld einige gezielte Anpassungsmaßnahmen und langfristige Strategieüberlegungen wichtig und sinnvoll.

Einige Produkte gehören zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer, andere hingegen verlieren. Generell stellen sich **Zinspapiere und offene Immobilienfonds** ab 2009 besser, wobei die **Direktanlage in Aktien** zu den Hauptverlierern gehört. Infolgedessen sollte über eine Umstrukturierung des Produktportfolios nachgedacht werden.

Sofern Verkaufsgewinne mit vor 2009 erworbenen Wertpapieren erzielt werden, sind diese weiterhin nach einem Jahr steuerfrei.

Da Gewinne und Verluste mit abgeltender Wirkung nur noch innerhalb einer Bank verrechnet werden können, ist zu überlegen, die **Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren**, um eine

Verrechnung im Rahmen der Veranlagung zu vermeiden.

Damit das Kreditinstitut die **Kirchensteuer** mit abgeltender Wirkung einbehalten kann, sollte der Bank die jeweilige Konfession mitgeteilt werden. Denn somit entfällt der Umweg über die Einkommensteuerveranlagung zur Nacherfassung der Kirchensteuer.

Der **Einsatz von Stückzinsen** kann sich auszahlen, da beim Anleihekauf die in Rechnung gestellten Stückzinsen sofort als negative Kapitaleinnahme absetzbar sind. So wird der persönliche Steuersatz in 2008 gemindert, während die Ausschüttungen ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der erste Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen kurz nach dem Jahreswechsel liegt.

MoMiG ist seit dem 1.11.2008 in Kraft

Am 28.10.2008 wurde das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz „MoMiG“) im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt zum 1.11.2008 in Kraft und bringt eine Fülle von Neuerungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick.

- **Stammkapital:** Das Mindestkapital der klassischen GmbH bleibt bei 25.000 EUR. Bei Gründung der GmbH als **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** reicht bereits ein Stammkapital von 1 EUR. Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das Stammkapital der normalen GmbH erreicht ist. Ist die Rücklagenbildung abgeschlossen, kann die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.
- **Gründung:** Die **notarielle Beurkundung** des Gesellschaftsvertrags ist **weiterhin nötig**. Als Anlage zum GmbH-Gesetz gibt es zwei Musterprotokolle, die Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument verbinden. Diese Vereinfachung ist allerdings nur bei maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer nutzbar. Einerseits werden Musterprotokolle zu geringeren Kosten führen. Andererseits kann jedoch keine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse vorgenommen werden.
- **Ein-Mann-GmbH:** Es muss **keine Sicherheit mehr** gestellt werden, wenn nur die halbe Stammeinlage eingezahlt wird.

- **Geschäftsanteil:** Dieser muss keinen Mindestnennbetrag von 100 EUR mehr aufweisen und auch nicht durch 50 teilbar sein. Der **Nennbetrag** muss nur auf volle EUR lauten. Zudem kann ein Gesellschafter bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- **Genehmigungen:** Öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz oder der Gewerbeordnung **müssen nicht mehr zum Registergericht eingereicht werden**. Das Gericht verlangt nur noch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit Nachweise.
- **Sitz:** Der tatsächliche Sitz von Verwaltung, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte kann sich im Ausland befinden, sofern im Inland eine Geschäftsanschrift vorliegt.
- **Haftung der Geschäftsführer:** Sie wird **verschärft**, sodass Geschäftsführer auch für Zahlungen an die Gesellschafter haften, die die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben mussten. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Zahlungsunfähigkeit aus Sicht eines sorgfältigen Geschäftsführers nicht erkennbar war.
- **Umgehung der Insolvenzantragspflicht:** Diese soll verhindert werden, indem die Gesellschafter selbst zur Antragstellung verpflichtet sind, wenn kein Geschäftsführer mehr wirksam bestellt ist.

Bundesregierung bringt Entlastungen auf den Weg

Die Bundesregierung hat am 15.10.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen sowie am 5.11.2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, wodurch die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden sollen. Die wesentlichen Punkte im Einzelnen:

Zum 1.1.2009 soll der **Kinderfreibetrag** um 216 EUR auf 3.864 EUR steigen. Zusammen mit dem unveränderten Freibetrag für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf erhöhen sich die Freibeträge von 5.808 auf 6.024 EUR.

Das **Kindergeld** soll für das erste und das zweite Kind von 154 EUR auf 164 EUR, für das dritte Kind von 154 EUR auf 170 EUR sowie für das vierte und jedes weitere Kind von 179 EUR auf 195 EUR im Monat erhöht werden.

Ab dem 1.1.2009 soll die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen) und Handwerkerleistungen auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen erweitert werden. Im Einzelnen könnten somit

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen,

- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie

- **maximal 1.200 EUR** für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beansprucht werden.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll eine **degressive Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent eingeführt werden. Die Möglichkeit soll ab dem 1.1.2009 gelten und ist auf zwei Jahre befristet.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen **Sonderabschreibungen** besser nutzen können. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen werden auf 335.000 EUR bzw. 200.000 EUR erhöht.

Vorsteueraufteilung bei Gebäuden

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechungsgrundsätze zur **Vorsteueraufteilung bei Gebäuden**, die teils für vorsteuerunschädliche, teils für vorsteuerschädliche Zwecke verwendet werden, nunmehr übernommen.

Die Verwaltung stellt klar, dass die Begriffe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Erhaltungsaufwendungen nach den Grundsätzen im Einkommensteuerrecht auszulegen sind.

(Nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden sind in allen noch of-

fenen Fällen nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab aufzuteilen. Hierbei kommt eine Aufteilung in der Regel nach dem Verhältnis der Nutzflächen in Betracht. Eine Zuordnung einzelner Aufwendungen zu bestimmten Gebäudeteilen scheidet aus.

Liegt **Erhaltungsaufwand** vor, so ist maßgebend, für welchen Gebäudeteil die Aufwendungen getätigt wurden. Dementsprechend kann die Vorsteuer nur für den steuerpflichtig genutzten Gebäudeteil beansprucht werden.

Zur Befristung eines Arbeitsvertrags

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz bedarf die **Befristung eines Arbeitsvertrags** für ihre Wirksamkeit der **Schriftform**.

Soweit die Vertragsparteien lediglich eine mündliche Abrede hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung des Arbeitsverhältnisses treffen, ist die Abrede unwirksam und somit ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

Im Urteilsfall schickte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der **Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung** zu.

Der Arbeitnehmer übergab den unterschriebenen Vertrag aber erst nach Arbeitsbeginn und war der Auffassung, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingegangen zu sein.

Das **Bundesarbeitsgericht** urteilte wie folgt: Wenn der Arbeitgeber sein Angebot auf Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags eindeutig von der Rückgabe des unterschriebenen Vertrags abhängig gemacht hat, ist die Schriftformerfordernis auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer den gegengezeichneten Vertrag erst nach erfolgter Arbeitsaufnahme an den Arbeitgeber zurückgibt.

Künstlersozialabgabe – Satz sinkt ab 2009

Der Satz für die **Künstlersozialabgabe** sinkt ab dem Jahr 2009 von 4,9 auf **4,4 Prozent**. Im Jahr 2005 lag der Satz noch bei 5,8 Prozent.

Betroffene Unternehmen

Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen abgeführt, die **nicht nur gelegentlich** Werke oder Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Bemessungsgrundlage sind alle Honorare, die für künstlerische oder publizistische Leistungen gezahlt werden. Betroffen sind **z.B. Verlage oder Galerien**, die in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen. Aber auch Unternehmen, die **Veranstaltungen oder Betriebsfeiern mit Künstlern** durchfüh-

ren sind genauso betroffen wie Werbeagenturen, Auto- und Möbelhäuser oder Gaststätten, bei denen entsprechende Darbietungen zur **Öffentlichkeitsarbeit** gehören und die dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben.

Nahezu alle **Unternehmen** können der Abgabe unterliegen, z.B. auch schon dann, wenn sie eine Homepage gestalten lassen. Die Abgabe kann bis zu fünf Jahre **nachgefordert** werden. Wer seinen Aufzeichnungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR belegt werden.

Voller Arbeitnehmerpauschbetrag auch wenn Einnahmen in zwei Einkunftsarten erzielt werden

Arbeitnehmer haben selbst dann einen **Rechtsanspruch** auf den vollen Arbeitnehmerpauschbetrag, wenn keine oder nur geringe Werbungskosten angefallen sind. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann es somit auch dann zu keiner Kürzung des Pauschbetrags kommen, wenn ein Arbeitnehmer **sowohl** Einnahmen aus einer selbstständigen **als auch** aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit hat.

In diesen Fällen sind die Aufwendungen aus der selbstständigen und der nichtselbstständigen Tätigkeit zunächst den jeweiligen Einkunftsarten als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben zuzuordnen**. Liegen die Werbungskosten danach unter dem Pauschbetrag, wird dieser in voller Höhe angesetzt. Das eröffnet den Betroffenen allerdings nicht die Möglichkeit, eine **beliebige Bestimmung** zu treffen, um auf diese Weise neben dem Arbeit-

nehmerpauschbetrag sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend zu machen.

Denn vorab ist zu prüfen, ob die geltend gemachten Betriebsausgaben auch Werbungskosten enthalten. Hängen Einzelaufwendungen **ausschließlich** mit der selbstständigen Tätigkeit zusammen, sind sie in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen.

Bei **gemischten Aufwendungen** ist ein Teil den Werbungskosten zuzuordnen. Der um die Werbungskosten bereinigte Teil der Betriebsausgaben wird dann bei der Gewinnermittlung abgezogen. Soweit Aufwendungen **nicht ausschließlich** mit einer Einkunftsart zusammenhängen, kommt eine Aufteilung durch **Schätzung** in Betracht.

Einheitlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung

Ab 1. Januar 2009 beträgt der einheitliche allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung 15,5 %. Der ermäßigte Beitragssatz wird auf 14,9 % festgeschrieben. Die Beitragssätze zur Krankenversicherung werden künftig nicht mehr individuell durch die Verwaltungsräte der Krankenkassen, sondern per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung festgelegt.

Bei allen Krankenkassen beträgt der Beitragssatz ab Januar 15,5 %. Der festgesetzte allgemeine Beitragssatz von 15,5 % bezieht den für Versicherte bereits heute geltenden Sonderbeitrag von 0,9 % mit ein.

Der Arbeitgeber muss künftig die Hälfte der Beiträge des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 % verminderten allgemeinen

Beitragssatz aufbringen. Den verbleibenden Beitrag entrichtet der Arbeitnehmer.

Darüber hinaus wird den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, von ihren Versicherten einen Zusatzbeitrag zu erheben oder umgekehrt Geld auszuzahlen. Die Kassen wenden sich hierbei direkt an ihre Versicherten. Der Zusatzbeitrag wird nicht vom Arbeitgeber bei der monatlichen Lohnabrechnung einbehalten. Sollten den Kassen dagegen mehr Geld zugeteilt werden, als sie tatsächlich benötigen, können sie diesen Überschuss an ihre Versicherten weitergeben.

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2009 - Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die **persönlichen Freibeträge** für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhöhen sich von 307.000 Euro auf 500.000 Euro, der Freibetrag für Kinder von 205.000 Euro auf 400.000 Euro und der für Enkel (Kinder lebender Kinder) auf 200.000 Euro.
- Im Bereich der **Steuersätze** in den Steuerklassen II und III bleibt es bei den Werten aus dem ursprünglichen Reformentwurf, d.h. es werden zwei Prozentsätze (30% oder 50%) festgeschrieben, bei gleichzeitig Anpassung/Anhebung der Tarifgrenzen.
- **Eingetragene Lebenspartner** erhalten wie Ehegatten einen Freibetrag von 500.000 Euro. Bei den Steuersätzen werden sie jedoch in die ungünstigere Steuerklasse III eingestuft.
- Begünstigtes **Betriebsvermögen** kann auf zwei Wegen (Optionsregelung) übertragen werden: Eine Übertragung mit 85%-iger Steuerbefreiung bei siebenjähriger Behaltensfrist und der Einhaltung einer Lohnsumme von 650 % (Grundmodell) oder eine zu 100% steuerfreie Übertragung mit einer Behaltensfrist von 10 Jahren und der Einhaltung einer Lohnsumme von 1.000 % (Optionsmodell).
- Die **Bewertung des Vermögens** erfolgt zukünftig einheitlich mit der Orientierung am gemeinen Wert. Die Bewertungsregeln befinden sich nun in einem neuen sechsten Abschnitt des Bewertungsgesetzes.
- Das vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner geerbte, selbst genutzte **Familienwohnheim** bleibt mit einer Behaltensfrist von 10 Jahren steuerfrei. Erfolgt die Übertragung schenkweise ist keine Behaltensfrist einzuhalten.
- Der Übergang des **Familienwohnheims** von Todes wegen auf **Kinder** ist steuerfrei, soweit eine zehnjährige Behaltensfrist (incl. Eigennutzung) eingehalten wird und das übergegangene Familienwohnheim 200 m² Wohnfläche nicht übersteigt.
- Für zu Wohnzwecken **vermietete Grundstücke** wird ein 10%iger Verschonungsabschlag gewährt. Gleichzeitig wird eine Stundungsmöglichkeit für die entstehende Steuerlast eingeräumt, sofern andernfalls ein Verkauf des Objektes zur Bedienung der Erbschaftsteuer notwendig würde.
- **Lebensversicherungen** werden künftig mit dem Rückkaufswert bewertet und nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, soweit die Ansprüche noch nicht fällig sind.
- Das Abzugsverbot für Nutzungs- und Rentenlasten entfällt im neuen Recht.
- Bei der Bewertung von **Renten, Nutzungen und Leistungen** ist künftig nicht mehr auf die bisher gültige Anlage 9 zu § 14 Bewertungsgesetz abzustellen, die noch auf der Sterbetafel 1986/88 basierte. Vielmehr berechnet sich der Vervielfältiger des Jahreswerts unter Bezugnahme auf die aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes. Es wird eine neue Anlage zum Gesetz nach dem bekannten Muster mit Vervielfältigern auf Basis von einem Euro erstellt
- Einführung einer **Mindestbesteuerung** bei der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe.
- Die Erbschaftsteuer wird zur Vermeidung einer **Doppelbesteuerung** prozentual auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit Einkünfte im Veranlagungszeitraum und den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen durch Erbfall nach dem 31. Dezember 2008 bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Diese Regelung gilt allerdings nur für den Erb- nicht jedoch für den Schenkungsfall.
- Die Neuregelungen treten **zum 1. Januar 2009 in Kraft**. Dies gilt gleichfalls für das ErbStG als auch für das BewG. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch das alte Recht weiter.
- Das neue Recht kann aber bereits **rückwirkend** auf Erbfälle im Zeitraum ab dem Stichtag 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 auf Antrag angewandt werden. Das Wahlrecht gilt auch bei bereits bestandskräftigen Steuerfestsetzungen für eine Frist von sechs Monaten ab Verkündungszeitpunkt. Wichtig: In der Wahlphase kann zwar zum neuen Recht optiert werden, dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf die neuen Freibeträge. Hierbei bleiben trotz Option weiterhin die alten Freibeträge gültig!

Hinweis: Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.